

GASTSPIELVERTRAG

Zwischen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Band für folgende Sologastspiele:

- a) Veranstaltungsort:.....
- b) Veranstaltungstage:.....
- c) Die Spieldauer beträgt:
- d) Die Veranstaltung beginnt um:
- e) Der Künstler wird begleitet von:
- f) Der Veranstaltungsraum muss für den Aufbau und Soundcheck ab geöffnet sein.

§ 2 Entgelt und Kosten

a) Der Veranstalter zahlt an der Band für die in § 1a genannten Veranstaltungen:

- 1. einen Netto-Festgage in Höhe von €.
- 2. eine Beteiligung an den Brutto-Eintrittseinnahmen von % nach Abzug von bei einem Eintrittspreis von € und einer Garantie von€.
- 3. eine Beteiligung an den das feststehende Honorar übersteigenden Eintrittseinnahmen von%.

b) Alle in § 2 a 1-3 genannten Festgagen und Beteiligungen sind zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

c) Die auf den Nettobetrag entfallende Künstlersozialabgabe wird vom Veranstalter getragen und ordnungsgemäß an die KSK in Wilhelmshaven abgeführt.

d) Der Veranstalter zahlt an der Band eine Vorauszahlung von € bis zum Die Vorauszahlung ist zahlbar an:

- e) Der verbleibende Restbetrag des Auszahlungsbetrags ist in bar (Bargeld) vor dem Auftritt vom Veranstalter an die Band oder von der Band benannten Vertreter zu zahlen.
- f) Gebühren für Wort und Musik (Gema), Vergnügungssteuer und evtl. Ausländersteuer trägt der Veranstalter.
- g) Die aus den unter § 3 genannten Pflichten des Veranstalters und der diesem Vertrag beigefügten Bühnenanweisung und oder besonderen Vertragsvereinbarungen resultierenden Kosten werden ausschließlich vom Veranstalter getragen.
- h) Auch bei Abbruch der Veranstaltung ist der volle Bruttobetrag zu bezahlen.
- i) Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch oder Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, zahlt der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Bruttobetrags. Ersparte Aufwendungen werden nicht abgezogen. Entfällt der Auftritt durch Verschulden des Künstlers, zahlt dieser dem Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Bruttobetrags.
- j) Ist die Band oder ein Mitglied der Band durch Krankheit verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Auftrittspflicht der Band und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.
- k) Die Band erklärt, für ihre Steuern selbst aufzukommen, d. h. der Veranstalter ist nicht berechtigt, Abzüge von der Gage vorzunehmen.

§ 3 Pflichten des Veranstalters

- a) Der Veranstalter stellt der Band an jedem der in § 1a genannten Veranstaltungstage eine fertige Spielstätte gemäß Bühnenanweisung zur Verfügung.
- b) Die diesem Vertrag beigefügte Bühnenanweisung ist Bestandteil dieses Vertrages und muss vom Veranstalter befolgt werden.
- c) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und der Proben / Soundcheck keine Ton-, Film-, oder Videoaufnahmen, auch für den privaten Gebrauch ohne Genehmigung der Band gemacht werden.
- d) Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band, seiner Musiker und Hilfskräfte sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumenten während des Aufenthaltes des Künstlers am Veranstaltungsort.
- e) Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung in einem

..... Hotel für insgesamtPersonen für folgende Nächte:

Der Veranstalter bucht das Hotel und gibt die Hotelanschrift (mit Telefon- und Faxnummer) und einer Wegbeschreibung der Band rechtzeitig bekannt und informiert das Hotel darüber das die Band evtl. erst nachts eintrifft. Bei einem Hotel ohne Nachtportier sind die Hotelschlüssel vor Auftrittsbeginn an Band auszuhändigen.

- f) Der Veranstalter wird der Band: abschließbare Garderobe / n für jeden Veranstaltungstag kostenlos zur Verfügung stellen. (siehe Bühnenanweisung)
- g) Der Veranstalter stellt der Band und seiner Begleitgruppe und Crew Getränke und Catering (siehe Bühnenanweisung) für ___ Personen in angemessenem Umfang kostenlos

zur Verfügung.

h) Der Veranstalter stellt der Band zum Aufbau ab: Uhr und für den Abbau nach der Veranstaltung kräftige und arbeitswillige Helfer. Für jeden fehlenden Helfer zahlt der Veranstalter am Tag der Veranstaltung eine Konventionalstrafe von 50,- € an den Künstler.

i) Der Veranstalter bestellt und bezahlt: Plakate zum Preis von € zzgl. MWSt. Dieser Betrag ist mit Lieferung der Plakate fällig.

j) Presseberichte über die Veranstaltung insbesondere der Band sind innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Band

a) Die Band sichert an dem der in § 1a genannten Veranstaltungstag ein pünktliches Erscheinen zu den vereinbarten Zeiten zu.

b) Die Band verpflichtet sich, die für die Ausübung des Auftritts erforderlichen Musikinstrumente selbst mitzubringen. Sollten diese Musikinstrumente durch Verschulden des Veranstalters zu Schaden kommen (keine ordnungsgemäße Bühne, Brandschaden, infolge mangelnder Abgrenzung der Bühne zum Publikum usw. Schaden durch Publikum oder anderer anwesender Personen, etc.) so trägt der Veranstalter sämtliche Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten.

c) Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung Ihres Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragter.

d) Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

e) Die Band kann eine Gästeliste mit max. je einem Gast pro Bandmitglied vorlegen. Diese Gäste sind vom Eintrittspreis befreit.

§ 5 Salvatoresche Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

§ 6 Recht- und Gerichtsstand

a) Die beigefügte Bühnenanweisung ist Bestandteil dieses Vertrages!

b) Gerichtsstand für beide Parteien ist das für die Band zuständige Amtsgericht. Deutsches Recht findet Anwendung.

c) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen des

Vertrages bedürfen der Schriftform, wofür gegenseitig bestätigter Schriftverkehr genügt.

d) Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien weder ein Arbeitsverhältnis, noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.

e) Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Veranstalters ist die Band nicht verpflichtet aufzutreten. Ansonsten gelten bei Ereignissen, die infolge höherer Gewalt die Nichterfüllung des Vertrages bedingen, die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung wird gegenseitig eine Konventionalstrafe in Höhe der zu zahlenden Gage vereinbart. Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen uneingeschränkt deutschem Recht. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des BGB. Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, keinem Dritten gegenüber Auskünfte über die Höhe der Gage oder sonstige Vereinbarungen zu geben. Ein Exemplar dieses Vertrages ist binnen zwei Wochen nach Erhalt unterschrieben zurück zu senden. Ansonsten werden alle vorherigen Absprachen und die hieraus erwachsenden Verpflichtungen hinfällig.

Datum/Ort:

(Der Veranstalter)

Datum/Ort:

(Der Künstler)